



Bayerischer Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und
Tagespflege für Kinder e.V., Vestnertorgraben 1, 90408 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen
Herr Ministerialrat Hans-Jürgen Dunkl

80792 München

08.08.08

Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
nimmt hiermit zu dem oben genannten Entwurf Stellung.

Zu § 1 Abs 2 Satz 2 AVBayKiBiG

Einführung der Dokumentation anhand von „PERiK“

→Wir stellen fest, dass mit der Einführung einer verpflichtenden Dokumentation weiterer
erheblicher Personalbedarf gebunden wird, der einen weit höheren Anstellungsschlüssel
erfordert.

Wir nehmen dazu in unseren Anmerkungen zu § 17 AVBayKiBiG im Einzelnen näher
Stellung.

→Die mit staatlicher Verordnung festgelegte Einführung eines bestimmten
Beobachtungsbogens, in diesem Fall PERiK, halten wir für nicht zielführend, da landesweit mit
unterschiedlichsten Beobachtungsbögen erfolgreich gearbeitet wird.

Die Frage, ob ein anderer Beobachtungsbogen gleichermaßen geeignet ist, hängt von der
jeweiligen Zielsetzung und von der jeweiligen Verwaltungsstelle, die dies zu entscheiden
hat, ab. Es ist also mit einem extrem hohen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Ein
Beobachtungsbogen dient zur Beobachtung von Elterngesprächen und zur Erstellung von
Hilfeplänen. Dazu ist eine Standardisierung nicht notwendig. Eine Standardisierung ist nur
dann notwendig, wenn es um eine Beurteilung von Kindern geht, möglicherweise für den
weiteren Bildungsweg. Dieses Ziel halten wir an dieser Stelle für Fehl am Platz.

→Wir schlagen daher folgende Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 vor:

„Es begleitet und dokumentiert den jeweiligen Entwicklungsverlauf der Kinder.“

Anschrift der Geschäftsstelle:

Postanschrift:
Postfach 120330
90110 Nürnberg

Hausanschrift
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg

Zentrale: 0911/36779-0
Fax: 0911/36779-39
Internet: www.elvkita.de

Evangelische Kreditgenossenschaft eG, Nürnberg
Kto. 2 50 70 48
BLZ 520 604 10

Zu § 3 Abs 4 AVBayKiBiG

Vorlage der Bestätigung der Teilnahme an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung

→ Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder stellt in Frage, ob die Einführung der verpflichtenden Aufforderung zur Vorlage der Früherkennungsuntersuchung den Schutz von Kindern weiter optimieren kann.

In keinem Fall dient die Vorlage jedoch dazu, sich Kenntnisse über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen, wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Denn es soll und kann lediglich um eine Bestätigung zur Vorlage gebeten werden. Aus Datenschutzgründen können hier weder die vorhergehenden Untersuchungen noch die Inhalte eingefordert werden. Dies ist nach der vorgelegten Bestimmung auch nicht vorgesehen. Die Begründung in diesem Ausführungsentwurf ist also irreführend. Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Nichtvorlegen der Bestätigung allein kein Hinweis auf eine konkrete Gefährdung des Kindeswohles darstellt.

→ Die Sätze aus der Begründung, „Soweit die Personensorgeberechtigten den Nachweis nicht vorlegen oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch des Kindes keine Auswirkungen. Das Kind bei der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson angemeldet und betreut werden.“ sollten in den Verordnungstext zusätzlich aufgenommen werden, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Zu § 5 Satz 4

Einführung der Sprachstandserhebung anhand von „SELDAK“

Mit einer weiteren verpflichtenden Sprachstandserhebung wird, ähnlich wie schon zu § 1 dargestellt, weiterer Personalaufwand nötig, der jedoch nicht zusätzlich finanziert werden soll.

Das Ziel dieser Verpflichtung wird nicht deutlich. Als Grundlage für die pädagogische Arbeit können Sprachstandserhebungen sicher hilfreich sein, eine Verpflichtung sicherlich nicht.

Eine Festlegung eines bestimmten Diagnosebogens ist für die pädagogische Arbeit nicht hilfreich, zumal gerade in diesem Feld in nächster Zukunft mit weiteren Entwicklungen von Erhebungsbögen und Hilfeplänen zu rechnen ist.

→ § 5 Satz 4 ist daher nicht in die Verordnung aufzunehmen.

Zu § 17 Abs 1

Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels

Finanzierung dieser Verbesserung

→ Die Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:12,5 auf 1:11,5 und die gleichzeitige Erhöhung des Basiswertes wird sehr begrüßt. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass ein Anstellungsschlüssel von 1:11,5 nicht ausreicht, um die großen pädagogischen Ansprüche, wie sie im Bayerischen Bildungs-

und Erziehungsplan definiert sind und wie Sie nun auch noch durch diese Verordnungsänderung weiter bekräftigt werden, umzusetzen. Die verpflichtende Einführung eines Beobachtungsbogens fordert unter Berücksichtigung der damit verbundenen Beobachtungs- und Dokumentationsarbeit, der Elterngespräche und der Entwicklung der individuellen pädagogischen Maßnahmen einen jährlichen Aufwand von mindestens 8 Stunden zusätzlich pro Kind. Ähnliches trifft auch auf die Einführung der Sprachstandserhebung für deutschsprachig aufwachsende Kinder zu. Es muss also ein zusätzliches Zeitkontingent zur Verfügung gestellt werden.

Bedauerlicherweise ist der Betrag, um den der Basiswert erhöht werden soll in der Kosten- und Nutzenrechnung zum Verordnungsentwurf nicht genannt. Aus den genannten Gesamtkosten in Höhe von 20,6 Millionen Euro und der dargestellten Berechnungsgrundlage der Zahl der Einrichtungen, die einen schlechteren Anstellungsschlüssel von 1:11,5 haben ist jedoch davon auszugehen, dass die Basiswerterhöhung die Verbesserung des Anstellungsschlüssels nicht annähernd finanziert.

Davon ausgehend, dass mit dem Basiswert ein Anstellungsschlüssel von 1:12,5 finanziert werden kann, muss sich der neue Basiswert wie folgt errechnen:

$$815,71 \text{ €} * x 12,5 / 11,5 = \mathbf{886,64 \text{ €}}$$

*Basiswert ab 01.09.2008

Das entspricht einer Erhöhung um 70,93 €. Aus dem momentanen Finanzvolumen ist jedoch zu entnehmen, dass die Basiswerterhöhung unter 20,00 € liegen wird.

Die Berechnungsgrundlage, die im Verordnungsentwurf angeführt ist, geht davon aus, dass ein Volumen von 20,6 Millionen Euro notwendig ist, um die Verbesserung des Anstellungsschlüssels der 2.407 Einrichtungen, deren Anstellungsschlüssel bisher schlechter als 1:11,5 liegt, zu finanzieren. Damit geht die Berechnung davon aus, dass die Einrichtungen, die bereits 1:11,5 durch Betriebskostenzuschüsse der Kommunen oder Trägeranteile des Trägers der freien Wohlfahrt oder höhere Elternbeiträge finanzieren, keinen Finanzierungsbedarf haben. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend, da die bisherigen finanziellen Bemühungen der freien Träger und der Eltern einem besseren Anstellungsschlüssel dienen, der weit über dem Mindestanstellungsschlüssel liegen soll. Daneben war es bis jetzt schon ratsam, den Mindestanstellungsschlüssel auf 1:11,5 zu heben, um nicht zeitweise in eine Gefährdung der Bezuschussung zu kommen. Das heißt, es wird zukünftig notwendig sein, weiterhin mit eigenen Mitteln einen besseren Anstellungsschlüssel als 1:11,5 vorzuhalten. Dieser wird jedoch nicht in der geforderten Höhe der Anhebung des Anstellungsschlüssels, wie bereits dargestellt, finanziert.

→Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder fordert daher,

- in einem ersten Schritt weit größere finanzielle Anstrengungen zur Finanzierung des angehobenen Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,5 zu unternehmen,
- in einem zweiten Schritt eine weitere Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels auf 1:10 und die entsprechende Erhöhung des Basiswertes.

Zu § 17 Abs 4

Einführung des Monatsprinzips bei der Berücksichtigung der Fehlzeiten des Personals

→Die Veränderungen dieses Absatzes und die damit einhergehende Umstellung auf das Monatsprinzip werden sehr begrüßt, da dies zu einer Verwaltungsvereinfachung führen wird.

Von einer weiteren Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann jedoch nicht die Rede sein, da festgestellt wird, dass mit der Einführung des BayKiBiG an vielen Stellen ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden war und ist.

Zu § 19 Abs 1 Sätze 2 und 3

Vorkurse Deutsch

Finanzierung der Vorkurse

Wir haben in unserer früheren Stellungnahme zu den Vorkursen Deutsch bereits deutlich gemacht, dass diese Kurse in dieser Form als nicht geeignet betrachtet werden, Integration und Spracherwerb von Migrantenkindern zu fördern. Die Erweiterung des Vorkurses um weitere 80 Stunden wird daher nicht als zielführend erachtet.

→Ungeachtet dessen wird sehr begrüßt, dass für weitere Mehrbelastungen von nun zusätzlich 40 Stunden in der Einrichtung ein entsprechender finanzieller Ausgleich vorgesehen wird.

Damit werden nun wenigstens 40 der zu erbringenden 120 Stunden in der Kindertageseinrichtung anteilig finanziert.

Notwendig zur Finanzierung der Leistung in Kindergärten sind jedoch weitere 0,2 Punkte, also insgesamt ein zusätzlicher Faktor von 0,3.

Wir haben bei der Einführung der Vorkurse Deutsch bereits deutlich gemacht, dass diese Arbeit nicht über den Faktor 1,3, der nicht für die Vorkurse, sondern für die Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, vorgesehen ist.

Der Fördermodus selbst widerspricht der bisherigen Gesetzessystematik. So ist grundsätzlich von diesem Faktor nicht die Buchungszeit betroffen. Eine Erhöhung des Buchungszeitfaktors ist daher unlogisch. Systemkonform wäre die Einführung eines zusätzlichen Gewichtungsfaktors für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand nach Artikel 21 Abs. 5 BayKiBiG.

Die Erhöhung des Zeitfaktors verursacht auf Seiten der Träger einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da hier die Systematik der Abrechnungstabellen verändert werden müsste. Es müssen erstmalig Alter der Kinder und deren Teilnahme am Vorkurs ausgewertet und bei der Antragstellung mit angegeben werden.

→Wir schlagen daher vor, bis zu einer Änderung des BayKiBiG die zusätzliche Finanzierung über den Weg einer Pauschale von Höhe monatlich ca. 120,00 € pro Kind, das einen Vorkurs besucht, zu finanzieren und den Antrag direkt an das Sozialministerium zu richten.

Zu § 22 Satz 1

Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist unverzichtbar, um den betroffenen Kindern den im Bayerischen Bildungsplan beschriebenen entsprechenden Kompetenzerwerb zu ermöglichen.

→Eine Verschiebung des Zeitpunktes, an dem die Qualifikationen erreicht sein sollen, geht zu Lasten der jeweils betroffenen Kinder und ist daher äußerst kritisch zu beurteilen.

Aus unserer Sicht sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege für alle Altersgruppen sicherzustellen.

Zu § 22 Satz 2

Übergangsregelung bei der Umstellung des Mindestanstellungsschlüssels

→Eine Übergangsregelung bei der Umstellung des Mindestanstellungsschlüssels wird begrüßt und für notwendig erachtet, um die Veränderung in der Praxis umzusetzen.

Wir nehmen an dieser Stelle auch Stellung zu ihrem Schreiben vom 25.07.2008, in dem Sie das vorgesehene Verwaltungsverfahren weiter differenzieren und erörtern. Darin sehen Sie ein dreistufiges Verfahren vor:

- keine Förderkürzung bis 31. Oktober 2008,
- Anzeigepflicht zwischen dem 01. November 2008 und dem 31. Dezember 2008 an die zuständigen Aufsichtsbehörden und
- Antrag mit vorheriger Zustimmung bei Abweichung ab dem 01. Januar 2009 bis 31. September 2009.

Aufgrund der kurzfristigen Änderung der Ausführungsverordnung, der nun anstehenden Urlaubszeit, der Beachtung von Ausschreibungsfristen, von Kündigungsfristen von neu anzustellenden Mitarbeitern, wird es häufig nicht möglich sein, eine Veränderung des Anstellungsschlüssels bis 31.10.2008 umzusetzen.

→Wir empfehlen daher dringend, zur Anstellung eine übliche Zeit von einem halben Jahr vorzusehen und den Termin 31.10.2008 auf 28.02.2009 zu verändern.

→Ab dem 01.03.2009 schlagen wir das Verfahren mit der vorherigen Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium vor.

→Wir bitten darum, den Absatz 2 Ihres Schreibens und den letzten Absatz in der von uns vorgeschlagenen veränderten Form in die Ausführungsverordnung mit aufzunehmen. Diese lauten dann:

„Bei Einrichtungen, die bisher noch einen Anstellungsschlüssel zwischen 1:11,51 und 1:12,5 aufweisen, findet aufgrund des § 17 Abs. 4 neu AVBayKiBiG bis 28. Februar 2009 keine Förderkürzung statt. Ab dem 01. März 2009 ist gemäß § 22 neu AVBayKiBiG für eine Abweichung die vorherige Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erforderlich.“

Die Zustimmung soll dann erfolgen wenn, ähnlich wie von Ihnen vorgeschlagen, „es dem Träger trotz größtmöglicher Bemühungen nicht möglich war, zusätzliche Personalstunden durch geeignetes Personal zur Einhaltung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels bereitzustellen“.

Bei Ihrer Aufzählung, sind der erste Spiegelstrich und der erste Halbsatz des 3. Spiegelstriches zu streichen, denn es kann dem Träger nicht staatlich verordnet werden, dass er Stunden von vorhandenem Personal erhöht, wenn er beispielsweise eine bewusst andere Personalpolitik aus verschiedensten Gründen, beispielsweise aus Qualitätsgründen, verfolgt.

Der Bayerische Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder wendet sich mit den dringenden Bitten an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die von uns vorgeschlagenen konkreten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und die darüber hinaus geforderten Qualitätsverbesserungen aufzugreifen und in die Wege zu leiten.

Nürnberg, 08. August 2008

A handwritten signature in dark ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a complex, somewhat abstract shape. The signature is positioned above the printed name and title.

Diakon Ludwig Selzam
Geschäftsführer